

5849/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „einige rechtliche Ungereimtheiten, wie sie im Zusammenhang mit dem Auflösungsverfahren des Bundesministers für Inneres hinsichtlich des Vereines „Dichterstein Offenhäuser“ entstanden sind“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Das in der Einleitung der schriftlichen Anfrage wiedergegebene Vorbringen von Dipl. - Vw. Mag. DDr. Stephan Tull über die Verbreitung des Druckwerkes „Historikerstreit und Geschichtsrevision“ ist dem Bundesministerium für Justiz durch seine Eingabe vom 2. April 1999 bekannt geworden.

Zu 2 und 3:

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wels war wegen der zwei in der Anfrage genannten Medienwerke bisher kein Beschlagnahmeverfahren nach dem Medien - gesetz anhängig. Darauf abzielende Anträge sind deshalb nicht gestellt worden, weil die angebliche Verbreitung des Buches „Historikerstreit und Geschichtsrevision“ im Inland bislang nicht bekannt war und das Strafverfahren gegen Dr. Rolf Kosiek wegen eines Vortrags, der im Druckwerk „Wir gedenken...“ abgedruckt war, im Jahre 1994 mit Verfahrenseinstellung gemäß § 90 Abs. 1 StPO geendet hat.

Zu 4:

Aus Anlass der vorliegenden schriftlichen Anfrage wurde die Oberstaatsanwaltschaft Linz auch ersucht zu prüfen, ob die allfällige Verbreitung der darin genannten Druckwerke eine Antragstellung nach § 33 MedienG (Einziehung) indiziert. Insoweit hat die Staatsanwaltschaft Wels am 12. Mai 1999 sicherheitsbehördliche Erhebungen veranlasst. Diese sind noch nicht abgeschlossen.